



**Achte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-29.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-06.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 31. März 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-09.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „wird im Zeugnis ausgewiesen“ werden durch die Wörter „kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Zeugnis ausgewiesen werden“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „in dem Studienschwerpunkt“ werden durch die Wörter „im entsprechenden Studienschwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bachelorstudiengangs“ das Wort „Informatik:“ eingefügt.

4. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module und Modulgruppen des Masterstudiengangs International Software Systems Science

¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte. ²Der Studiengang International Software Systems Science beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A5.

³Diese Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. ⁴Die in den Studiengängen zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Software Systems Science	36 – 54
A2	Domain-specific Software Systems Science	0-18
A3	Seminar and Project	9
A4	Master's Thesis (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
A5	International Experience	27
	Summe	120

⁵In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

1. Modulgruppe A1 Software Systems Science

¹In der Modulgruppe A1 sind im Pflichtbereich Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten und im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 6 bis 24 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
Pflichtbereich: 30 ECTS-Punkte			
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündlich oder Klausur
SWT-CPS-M	Cyber-Physical Systems	6	Klausur
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	Hausarbeit mit Kolloquium
PSI-AdvaSP-M	Advanced Information Security and Privacy	6	Klausur
KTR-GIK-M	Foundations of Internet Communication	6	Hausarbeit mit Kolloquium

Wahlpflichtbereich: 6 bis 24 ECTS-Punkte			
DSG-DistrSys-M	Distributed Systems	6	Hausarbeit mit Kolloquium
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6	Hausarbeit mit Kolloquium
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	Hausarbeit mit Kolloquium
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	Klausur oder mündlich
KTR-MAKV-M	Modeling and Analysis of Communication Networks and Distributed Systems	6	mündlich
KTR-MMK-M	Multimedia Communication in High Speed Networks	6	mündlich
KTR-Mobi-M	Mobile Communication	6	mündlich
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	Klausur
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit mit Kolloquium
SWT-SWQ-M	Software Quality	6	Klausur
² Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

2. Modulgruppe A2 Domain-specific Software Systems Science

¹In der Modulgruppe A2 sind Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot zu erbringen. Die in der Spalte „rT“ gekennzeichneten Module setzen eine regelmäßige Teilnahme voraus.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
EESYS-ES-M	Energy-Efficient Systems	6	Klausur	
EESYS-DAE-M	Data Analytics in Energy Informatics	6	Klausur	
HCI-MCI-M	Human-Computer Interaction	6	Klausur oder mündlich	
HCI-US-B	Ubiquitous Systems	6	Klausur oder mündlich	
KogSys-ML-M	Lernende Systeme (Machine Learning) ¹	6	Klausur	

¹ red. berichtigt am 18.05.2020, II/6

SME-STE-M	Introduction to Knowledge Representation: Space, Time, Events	6	mündlich	
SNA-OSN-M	Project Online Social Networks	6	Hausarbeit mit Kolloquium	x
² Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.				

3. Modulgruppe A3 Seminar and Project

¹In der Modulgruppe A3 sind ein Seminarmodul der Informatik im Umfang von 3 ECTS-Punkten und ein Projektmodul im Fachgebiet der Software Systems Science im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Die Modulprüfung im Seminarmodul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit erbracht. ³Die Modulprüfung im Projektmodul wird durch schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium erbracht. ⁴Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI an den zugehörigen gewählten Lehrveranstaltungen voraus.

4. Modulgruppe A4 Master's Thesis

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

5. Modulgruppe A5 International Experience

In der Modulgruppe A5 sind Module im Umfang von 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

In den Wahlpflichtbereich a können Module im Umfang von 0 bis 27 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen eines gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1, A2 oder A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Praktikum

¹Im Wahlpflichtbereich b kann ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Praktikum muss den Vorgaben des § 37 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
SSS-PraktIntKon-M	Praktikum im internationalen Kontext	12	Praktikumsbericht (unbenotet)

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich c können Module im Umfang von 0 bis 15 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg absolviert werden. ²Ausgenommen sind Module der englischen Sprache sowie Module der Sprache, in der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

d. Wahlpflichtbereich

Soweit in den Wahlpflichtbereichen 5a bis 5c insgesamt weniger als 27 ECTS-Punkte erbracht werden, sind weitere, noch nicht absolvierte Module der Wahlpflichtbereiche der Modulgruppen A1 oder A2 zu absolvieren.“

5. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Text wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„⁴Für die Antragstellung wird vom Prüfungsausschuss ein entsprechendes Formblatt veröffentlicht.“

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) Die Spalte „Semester“ wird gestrichen.

bb) Das Modulkürzel „GdI-FP-M (GdI-FP*)“ wird durch das Modulkürzel „GdI-FP-M* (GdI-FP*)“ ersetzt.

cc) Die Modulkürzel „GdI-AFP-M“ und „SWT-PCC-M“ werden zu Modulkürzeln „GdI-AFP-M*“ und „SWT-PCC-M*“.

dd) Vor dem Modul GdI-MTL* wird folgendes Modul eingefügt:

”

GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	x	x			
------------	--	---	---	---	--	--	--

“

ee) Vor dem Modul PSI-AdvaSP-M werden folgende Module eingefügt:

”

SWT-CPS-M	Cyber-Physical Systems	6		x			
SWT-SWQ-M	Software Quality	6		x			

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Studierende, die das Masterstudium International Software Systems Science bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021.

Bamberg, 31. März 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2021.